

CORPORATE GOVERNANCE

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG GEMÄSS § 289F HGB UND § 315D HGB

Vorstand und Aufsichtsrat der STS Group AG verfolgen das Ziel einer verantwortungsvollen, nachhaltigen und transparenten Unternehmensführung. Gute Corporate Governance verstehen wir als Basis für eine langfristig erfolgreiche Unternehmensentwicklung, welche die Interessen unserer nationalen und internationalen Investoren und der Finanzmärkte mit den Interessen unserer Mitarbeiter, Geschäftspartner und der Öffentlichkeit in Einklang bringt. Die Grundlagen dafür bilden gesetzliche Regelungen, der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK oder Kodex) sowie die Satzung der STS Group AG und die Geschäftsordnungen des Vorstands und des Aufsichtsrats, die bei allen Entscheidungsprozessen berücksichtigt werden.

Nach eingehender Befassung des Vorstands und des Aufsichtsrats mit den Vorgaben des DCGK, hat die STS Group AG im Februar 2026 die jährliche Entsprechenserklärung gemäß § 161 Abs. 1 Satz 1 AktG verabschiedet und auf ihrer Internetseite unter www.sts.group veröffentlicht.

Gemäß Grundsatz 23 des DCGK in seiner letzten Fassung vom 28. April 2022, bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022, berichtet die STS Group AG in der Erklärung zur Unternehmensführung über die Corporate Governance der STS Group AG. Die vorliegende Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB und gleichzeitig Konzernerklärung zur Unternehmensführung nach § 315d HGB ist auf der Internetseite der STS Group AG veröffentlicht. Gemäß § 317 Abs. 2 Satz 6 HGB ist die Prüfung der Angaben nach §§ 289f Abs. 2 und Abs. 5, 315d HGB durch den Abschlussprüfer darauf zu beschränken, ob die Angaben gemacht wurden.

Vor diesem Hintergrund berichtet die STS Group AG nachfolgend über die Corporate Governance der STS Group AG, insbesondere über die Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat.

1. FÜHRUNGS- UND KONTROLLSTRUKTUR

Als deutsche Aktiengesellschaft verfügt die STS Group AG entsprechend den gesetzlichen Regelungen über ein duales Leitungssystem, bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat.

1.1. DER AUFSICHTSRAT

1.1.1. Besetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat besteht derzeit gemäß §§ 95 Satz 1, 96 Abs. 1 Var. 6, 101 Abs. 1 Satz 1 AktG i.V.m. § 10 Abs. 1 und 2 der Satzung der STS Group AG aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Dem Aufsichtsrat gehören derzeit keine Arbeitnehmervertreter gemäß § 4 Abs. 1 DrittelbG oder § 7 Abs. 1 Satz 1 MitbestG oder sonstiger mitbestimmungsrechtlicher Regelungen an, weil die einschlägigen Voraussetzungen nicht vorliegen. Mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 13. Juni 2024 wurden die drei Aufsichtsratsmitglieder (Herr Paolo Scudieri, Herr Pietro Gaeta und Herr Pietro Lardini) für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, wiedergewählt – nachdem die drei vorgenannten wiedergewählten Aufsichtsratsmitglieder bereits am 23. Juli 2021 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats gewählt wurden.

1.1.1.1. Zielsetzung des Aufsichtsrats

Die STS Group AG hat abweichend von der Empfehlung in Ziffer C.1 des DCGK weiterhin keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung benannt und kein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet. Die STS Group AG achtet jedoch bei der Auswahl von Kandidaten, die zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden, stets darauf, dass es sich um Personen handelt, die über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und persönlichen Erfahrungen verfügen. Aus diesem Grund kommt die STS Group AG zu dem Schluss, dass festgesetzte Ziele in Bezug auf die Zusammensetzung für die Wahl eines effizienten und qualifizierten Aufsichtsrats der STS Group AG ungeeignet sind. Die STS Group AG hat dementsprechend eine Abweichung von der Empfehlung in Ziffer C.1 des DCGK in ihrer Entsprechenserklärung gemäß § 161 Abs. 1 Satz 1 AktG erklärt.

Eine Altersgrenze wurde für die Aufsichtsratsmitglieder der STS Group AG nicht festgelegt. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass die fachlichen Kenntnisse und beruflichen wie auch persönlichen Erfahrungen der Kandidaten bei der Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder entscheidend sind und eine konkrete Altersgrenze zur Sicherstellung der erforderlichen Fähigkeiten ungeeignet ist. Zudem droht aus Sicht der Gesellschaft mit Blick auf die neuere Rechtsprechung sogar eine Diskriminierung wegen des Alters. Aus diesem Grund hat die Gesellschaft in der Entsprechenserklärung eine Abweichung von der Empfehlung in Ziffer C.2 des DCGK erklärt.

1.1.1.2. Kompetenzen

Die STS Group AG ist der Auffassung, dass die derzeitige Zusammensetzung des Aufsichtsrats den Anforderungen des Grundsatzes 11 des DCGK entspricht, wonach die Mitglieder des Aufsichtsrats insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen zu verfügen haben. Insbesondere verfügt der Aufsichtsrat nach Einschätzung der STS Group AG über die Kompetenzen, die angesichts der Aktivitäten der STS Group AG als wesentlich erachtet werden. Hierzu gehören insbesondere langjährige Erfahrungen und vertiefte Kenntnisse in der Führung eines international tätigen Unternehmens, auch im Bereich Automotive, sowie auf den Gebieten Produktion, Produktentwicklung, strategisches Management sowie Finanzen und Rechnungswesen.

1.1.1.3. Unabhängigkeit

Die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder und ihre nahen Familienangehörigen stehen in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der STS Group AG oder ihrem Vorstand, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenskonflikt begründen könnten. Dem Aufsichtsrat gehören keine ehemaligen Mitglieder des Vorstands an, auch haben die Aufsichtsratsmitglieder weder aktuell noch in dem Jahr bis zu ihrer Ernennung direkt oder als Gesellschafter oder in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von dieser abhängigen Unternehmen unterhalten (z.B. als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater). Es bestehen keine familiären Verbindungen zu Mitgliedern des Vorstands, und die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder betrug bis zu ihrer Wiederwahl drei Jahre und lag damit unter 12 Jahren. Auch durch die Wiederwahl der Aufsichtsratsmitglieder in der ordentlichen Hauptversammlung der STS Group AG vom 13. Juni 2024 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, werden die 12 Jahre nicht überschritten. Die Aufsichtsratsmitglieder der STS Group AG sind daher als unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand im Sinne von Ziffer C.7 Abs. 1 des DCGK anzusehen.

Darüber hinaus sind zwei der derzeit drei Aufsichtsratsmitglieder auch unabhängig von der kontrollierenden Aktionärin im Sinne von Ziffer C.9 Abs. 2 und Ziffer C. 10 des DCGK. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats Herr Paolo Scudieri und das Aufsichtsratsmitglied Herr Pietro Gaeta sind unabhängig von der kontrollierenden Aktionärin. Die beiden vorgenannten Aufsichtsratsmitglieder sind weder selbst noch ist einer ihrer nahen Familienangehörigen kontrollierende Aktionärin. Auch gehören sie nicht dem Vorstand der kontrollierenden Aktionärin der STS Group AG an und stehen auch sonst in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur kontrollierenden Aktionärin, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenskonflikt begründen könnte. Herr Paolo Scudieri gehört lediglich der Geschäftsführung mehrerer Konzerngesellschaften der kontrollierenden Aktionärin an.

Demgegenüber ist das weitere Aufsichtsratsmitglied Pietro Lardini, der auch nach der Wiederwahl Vorsitzender des mittlerweile verpflichtend einzurichtenden Prüfungsausschusses ist, zwar unabhängig vom Vorstand der STS Group AG, aufgrund seiner Organstellung bei der kontrollierenden Aktionärin jedoch nicht unabhängig von der kontrollierenden Aktionärin. Nach Überzeugung der STS Group AG handelt es sich hierbei um einen wesentlichen und auch nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt. Aufgrund der Übernahme durch die kontrollierende Aktionärin und das dadurch damals hervorgerufene Bedürfnis eines schnellen Wechsels der Mitglieder des Aufsichtsrats wurde die fehlende Unabhängigkeit von Herrn Pietro Lardini vorübergehend hingenommen, und da es bislang zu keinen negativen Auswirkungen dieses Interessenkonflikts kam, wird dieser auch weiterhin hingenommen. Aus diesem Grund wurde in der Entsprechenserklärung auch eine Abweichung von der Empfehlung in Ziffer C. 10 Satz 2 des DCGK erklärt.

Alle Aufsichtsratsmitglieder kommen der in den Ziffern C.4 und C.5 des DCGK empfohlenen Begrenzung von Aufsichtsratsmandaten nach. Alle Aufsichtsratsmitglieder sind neben ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat der STS Group AG keine Mitglieder in anderen Aufsichtsgremien, allerdings werden vergleichbare Kontrollfunktionen in Wirtschaftsunternehmen von allen Mitgliedern besetzt. Diese Kontrollfunktionen beziehen sich ausschließlich auf nicht börsennotierte Konzerngesellschaften der Mehrheitsaktionärin. Zudem beläuft sich die Anzahl der Kontrollmandate auf jeweils eins.

Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der STS Group AG werden von den Aufsichtsratsmitgliedern nicht ausgeübt; auch stehen diese nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber der STS Group AG.

1.1.2. Aufgaben des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Geschäftsführung. In regelmäßigen Abständen erörtert der Aufsichtsrat die Geschäftsentwicklung und Planung sowie die Unternehmensstrategie und deren Umsetzung. Er prüft den Jahres- und Konzernabschluss, den Lagebericht, den Konzernlagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen entscheidet er zudem über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses der STS Group AG, wobei die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers berücksichtigt werden. Der Aufsichtsrat berichtet hierüber an die Hauptversammlung. Wesentliche Vorstandsentscheidungen, z. B. Budgetplanungen, langfristige Strategieentscheidungen, Verkauf von wesentlichem Anlagevermögen, Kapitalmaßnahmen sowie größere Finanzierungs- und Investitionsentscheidungen, sind gemäß § 5 i. V. m. Anlage 2 der Geschäftsordnung für den Vorstand der STS Group AG an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden.

1.1.3. Organisation und Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Den Aufsichtsrat und seine Organisation und Arbeitsweise betreffende Regelungen sind insbesondere in §§ 10 bis 16 der Satzung der STS Group AG und in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats enthalten. Abweichend von der Empfehlung in Ziffer D.1 des DCGK ist die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats u.a. aufgrund darin enthaltener vertraulicher Ausführungen im Hinblick auf zustimmungspflichtige Geschäfte nicht auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht.

Die durch den Beschluss der Hauptversammlung am 13. Juni 2024 wiedergewählten Mitglieder des Aufsichtsrats haben gemäß § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats in ihrer vorsorglich anberaumten konstituierenden Sitzung am 13. Juni 2024 aus ihrer Mitte Herrn Paolo Scudieri als Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt, der die Arbeit im Aufsichtsrat koordiniert, die Sitzungen des Aufsichtsrats leitet und die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahrnimmt.

Im Aufsichtsrat der STS Group AG wurden wegen des satzungsgemäß nur aus drei Personen bestehenden Aufsichtsrats keine Ausschüsse im Sinne des § 107 Abs. 3 AktG gebildet, mit Ausnahme des nach § 107 Abs. 4 AktG mittlerweile verpflichtenden Prüfungsausschusses. Dementsprechend folgt die STS Group AG nicht den Empfehlungen in Ziffer D.2 und D.4 des DCGK.

Durch Umlaufbeschluss vom 15. November 2021 beschloss der Aufsichtsrat der STS Group AG erstmalig die Einrichtung eines Prüfungsausschusses. Die Mitglieder des dreiköpfigen Aufsichtsrats bilden gleichzeitig den dreiköpfigen Prüfungsausschuss. In der konstituierenden Sitzung des Prüfungsausschusses am 15. November 2021 wählte der Prüfungsausschuss Herrn Pietro Lardini als Vorsitzenden und Herrn Pietro Gaeta als stellvertretenden Vorsitzenden. Nachdem die Aufsichtsratsmitglieder mit Beschluss der Hauptversammlung vom 13. Juni 2024 wiedergewählt worden waren, haben sie die vorgenannten Beschlüsse (Einrichtung des Prüfungsausschusses samt konstituierender Sitzung) vorsorglich erneut gefasst, so dass Herr Pietro Lardini weiterhin als Vorsitzender und Herr Pietro Gaeta weiterhin als stellvertretender Vorsitzender des Prüfungsausschusses agieren. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat somit weiterhin nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss inne. Dementsprechend folgt die STS Group AG der Empfehlung in Ziffer D.3 Satz 5 des DCGK.

Dem Aufsichtsrat und dessen Prüfungsausschuss gehören (i) mit Herrn Pietro Lardini ein Mitglied mit fachlichem Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und (ii) mit Herrn Pietro Gaeta ein Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung an. Im Hinblick auf die Empfehlung hinsichtlich des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Ziffer D.3 Satz 1 des DCGK folgt die STS Group AG mit Herrn Pietro Lardini dementsprechend den Empfehlungen des DCGK.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind aufgrund aktienrechtlicher Bestimmungen und zudem nach § 8 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der STS Group AG verpflichtet, Stillschweigen zu bewahren über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige Tatsachen, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden und deren Offenbarung die Interessen der STS Group AG beeinträchtigen könnte.

Über Einzelheiten der Arbeit des Gremiums im Geschäftsjahr 2025 informiert der Bericht des Aufsichtsrats. Eine Übersicht über die personelle Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie die Lebensläufe der Mitglieder des Aufsichtsrats sind auf der Internetseite der STS Group AG unter www.sts.group verfügbar.

Entsprechend der Empfehlung in Ziffer D.12 des DCGK hat der Aufsichtsrat zuletzt im Geschäftsjahr 2024 eine Selbstbeurteilung vorgenommen und dabei die Wirksamkeit und Effektivität der Arbeit des Aufsichtsrats eruiert. Von einer externen Unterstützung wurde dabei abgesehen, da aufgrund der schlanken Gremienstruktur und der Größe des Aufsichtsrats mit nur drei Mitgliedern die Aufsichtsratsmitglieder selbst vollumfänglich in die gesamte Arbeit des Aufsichtsrats (einschließlich der Arbeit des Prüfungsausschusses) involviert waren. Im Rahmen der Selbstbeurteilung haben die Aufsichtsratsmitglieder die Arbeitsweise und Effektivität des Aufsichtsrats insbesondere im Hinblick auf die jeweils zeitnahe und angemessene Informationsversorgung durch den Vorstand, die Möglichkeit (auch kurzfristiger) interner Abstimmung über ein Video-Conferencing-System und die kurzfristige Verfügbarkeit von Vorstand und Aufsichtsrat für aktuelle Fragestellungen geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung bestätigen eine gute Informationsversorgung des Aufsichtsrats, einen reibungslosen Informationsfluss innerhalb des Aufsichtsratsgremiums sowie eine effiziente Sitzungs- und Arbeitsorganisation.

1.2. DER VORSTAND

1.2.1. Besetzung des Vorstands

Gemäß § 7 der Satzung der STS Group AG besteht der Vorstand aus einer oder mehreren Personen, wobei die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat bestimmt wird. Der Vorstand der Gesellschaft besteht derzeit aus einer Person. Herr Alberto Buniato ist Alleinvorstand der STS Group AG.

Herr Alberto Buniato wurde erstmals mit Wirkung zum 1. Februar 2022 zum Vorstand der Gesellschaft bestellt. Mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 29. Januar 2025 wurde Herr Alberto Buniato für eine weitere Amtszeit bis zum Ablauf des 31. Januar 2028 erneut zum Vorstand der Gesellschaft bestellt.

Angaben zum Vorstand sowie der Lebenslauf von Herrn Alberto Buniato sind auf der Internetseite der STS Group AG unter www.sts.group verfügbar.

Der Aufsichtsrat hat entgegen der Empfehlung in Ziffer B.5 des DCGK davon abgesehen, für Vorstandsmitglieder eine konkrete Altersgrenze festzusetzen. Nach Auffassung des Aufsichtsrats sind die fachliche Expertise sowie die beruflichen und persönlichen Erfahrungen von Kandidaten für ihre Auswahl zum Vorstandsmitglied entscheidend. Da diese Kriterien nicht an ein bestimmtes Alter gebunden sind, erscheint eine feste Altersgrenze nicht sachgerecht. Zudem droht aus Sicht der Gesellschaft mit Blick auf die neuere Rechtsprechung sogar eine Diskriminierung wegen des Alters. Entsprechend wurde in der Entsprechenserklärung gemäß § 161 Abs. 1 Satz 1 AktG eine Abweichung von der Empfehlung in Ziffer B.5 des DCGK erklärt.

Entsprechend der Empfehlung in Ziffer B.2 des DCGK hat der Aufsichtsrat bereits im Geschäftsjahr 2022 gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung gesorgt. Ausgehend davon, dass der Alleinvorstand Herr Alberto Buniato für eine Dauer von drei Jahren bestellt und zwischenzeitlich für weitere drei Jahre wiederbestellt wurde, der Aufsichtsrat dazu regelmäßig berät und in engem Austausch mit dem Vorstand zu dieser Thematik ist, sollte eine Kontinuität stets sichergestellt sein. Inhaltlich hat der Aufsichtsrat hierzu verschiedene Anforderungsprofile wie etwa die internationale Erfahrung in Restrukturierung, Verhandlungen in diesem Geschäftssektor, sowie strategische Ausrichtungen von Gesellschaften definiert, diskutiert und beurteilt bzw. gewichtet. Auch die Expertise des nordamerikanischen Marktes ist von besonderer Relevanz, angesichts des strategischen Projektes der Errichtung eines neuen Produktionsstandortes in den USA.

1.2.2. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung der STS Group AG nach außen. Der Vorstand leitet die STS Group AG in eigener Verantwortung mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung und im Unternehmensinteresse. Er bestimmt die Geschäftspolitik und entwickelt die strategische Ausrichtung der STS Group AG.

Der Vorstand ist zuständig für die Erstellung des Halbjahresberichts und der Aufstellung des Jahres- und Konzernabschlusses sowie des Lage- und Konzernlageberichts der STS Group AG. Der Vorstand sorgt ferner dafür, dass gesetzliche Bestimmungen, behördliche Regelungen und unternehmensinterne Richtlinien eingehalten werden. Er wirkt auch auf deren Beachtung durch Konzernunternehmen hin.

Der Vorstand ist – vorbehaltlich der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Aktionärsminorität – auch zuständig für die Einberufung der Hauptversammlung.

1.2.3. Organisation und Arbeitsweise des Vorstands

Die wesentlichen Regelungen zur Organisation und Arbeitsweise des Vorstands sind insbesondere in §§ 7 bis 9 der Satzung der STS Group AG und in der Geschäftsordnung für den Vorstand der STS Group AG enthalten.

Über Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs, die für das Unternehmen von außergewöhnlicher Bedeutung waren oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden war, entschied der Alleinvorstand. Hierzu gehörten insbesondere Angelegenheiten, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedurften, grundsätzliche Fragen der Organisation und Geschäftspolitik sowie die Einberufung der Hauptversammlung. Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der STS Group AG beschloss der Vorstand der STS Group AG in der Regel in Sitzungen.

Im Geschäftsjahr 2025 nahm Herr Alberto Buniato die Aufgaben des Vorstands umfassend und eigenverantwortlich als Alleinvorstand wahr.

Mitglieder des Vorstands sind aufgrund aktienrechtlicher Bestimmungen und zudem gemäß § 11 der Geschäftsordnung für den Vorstand der STS Group AG zur Verschwiegenheit über alle betrieblichen und geschäftlichen Angelegenheiten verpflichtet. Darüber hinaus unterliegen Vorstandsmitglieder während ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand und während der Dauer ihres Dienstvertrags einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Die Übernahme von Nebentätigkeiten durch Mitglieder des Vorstands bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

1.2.4. Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat

Gemäß § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Vorstand der STS Group AG sowie § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der STS Group AG arbeiten Vorstand und Aufsichtsrat zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat gemäß § 90 Abs. 1 AktG i. V. m. § 9 der Geschäftsordnung für den Vorstand der STS Group AG regelmäßig, zeitnah und umfassend über den Gang der Geschäfte, die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung sowie Fragen der Rentabilität und Liquidität. Im Gegenzug berät der Aufsichtsratsvorsitzende mit dem Vorstand nach § 3 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der STS Group AG insbesondere über Fragen der Strategie, der Geschäftsentwicklung sowie über sonstige wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft und des Konzerns von wesentlicher Bedeutung sind.

1.2.5. Vergütung des Vorstands

Die Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat festgesetzt, der auch dafür zu sorgen hat, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage der Gesellschaft stehen und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen. Dabei ist die Vergütungsstruktur auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft auszurichten.

Das in der Hauptversammlung vom 28. August 2025 gebilligte System der Vorstandsvergütung folgt dem AktG und den Empfehlungen des DCGK. Dieses System der

Vorstandsvergütung wurde mit den vertraglichen Regelungen für den Alleinvorstand Herrn Alberto Buniato jedoch nicht vollständig umgesetzt. Aus diesem Grund wurde in der Entsprechenserklärung auch eine Abweichung von den Empfehlungen der Ziffern G.3, G.4, G.6, G.10, G.11, G.12, G.15 und G.16 des DCGK erklärt. Gleichwohl ist in der jetzigen Lage sichergestellt, dass die Vorstands-Ziel-Gesamtvergütung des amtierenden Vorstands in einem angemessenen Verhältnis zur Lage des Unternehmens steht und die übliche Vergütung für eine solche Position nicht übersteigt. Denn die Vorstandsvergütung muss sich dennoch an dem in der Hauptversammlung vom 28. August 2025 beschlossenen Vorstandsvergütungssystem orientieren.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder ergibt sich aus dem von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 162 AktG ausgearbeiteten und vom Abschlussprüfer in formeller Hinsicht nach § 162 Abs. 3 AktG geprüften Vergütungsbericht, den die STS Group AG als eigenständige und aktienrechtliche Pflicht nach § 120a Abs. 4 AktG, § 162 Abs. 1 und Abs. 4 AktG auf ihrer Internetseite unter <https://www.sts.group/de/investor-relations/corporate-governance> veröffentlicht und über dessen Billigung die Hauptversammlung in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung über das Geschäftsjahr 2025 zu beschließen hat.

1.3. FÖRDERUNG VON FRAUEN IN FÜHRUNGSPPOSITIONEN

§ 111 Abs. 5 AktG sieht für börsennotierte Aktiengesellschaften vor, dass der Aufsichtsrat für den Frauenanteil in Vorstand und Aufsichtsrat Zielgrößen festlegt. Liegt der Frauenanteil zum Zeitpunkt der jeweiligen Festlegung unter 30 %, so dürfen die Zielgrößen den jeweils erreichten Anteil nicht mehr unterschreiten. Gleichzeitig mit der Festlegung der Zielgrößen sind Fristen für deren Erreichung zu bestimmen, die nicht länger als fünf Jahre sein dürfen.

Der Aufsichtsrat der STS Group AG hat mit Beschluss vom 10. November 2023 angesichts der zur Zeit der Beschlussfassung bestellten und zwischenzeitlich wiederbestellten bzw. wiedergewählten Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats die Zielgröße für den Anteil von Frauen in Vorstand und Aufsichtsrat ab dem 10. November 2023 jeweils mit 0 % festgelegt und zugleich bestimmt, dass diese Festlegung jeweils bis zum Ablauf des 9. November 2026 gelten soll. Die STS Group AG bemüht sich jedoch insbesondere im Rahmen der langfristigen Nachfolgeplanung um weibliche Kandidatinnen für eine künftige Tätigkeit in Vorstand und Aufsichtsrat.

Mit Beschluss vom 10. November 2023 legte der Vorstand der STS Group AG entsprechend § 76 Abs. 4 AktG Ziele für den Anteil von Frauen in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands fest und bestimmte, dass diese bis zum 9. November 2026 erreicht werden sollen. Da die STS Group AG über eine geringe Zahl von Mitarbeitern und eine flache Managementstruktur verfügt, besteht unterhalb des Vorstands nur eine Führungsebene, sodass nur für diese Führungsebene eine Zielgröße für den Frauenanteil festgelegt wurde. Für die erste Führungsebene unterhalb des Vorstands wurde eine Zielgröße für den Frauenanteil von 0 % festgelegt.

Für die Festlegung einer Zielgröße von 0 % ist nach § 76 Abs. 4 Satz 3 AktG sowie § 111 Abs. 5 Satz 3 AktG eine Begründung zu geben; diese wird nachfolgend dargestellt:

Vorstand und Aufsichtsrat sind überzeugt, dass es viele gute Gründe gibt, die für eine Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen sprechen. Die Förderung von Geschlechterdiversität kann u.a. zu innovativeren Ideen, besserer Unternehmensführung und langfristigem Erfolg führen. Dennoch wurde im konkreten Fall sowohl für den Vorstand als auch für den Aufsichtsrat ein Zielgröße für den Frauenanteil von 0 % aufgrund folgender Erwägungen festgelegt: Vorstand und Aufsichtsrat der STS Group AG sind der Ansicht, dass bei der Auswahl von Kandidaten entscheidend ist, dass es sich um Personen handelt, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten sowie fachlichen und persönlichen Erfahrungen verfügen. Diese Voraussetzungen sind nach Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat der STS Group AG nicht an ein bestimmtes Geschlecht gebunden, weswegen Vorstand und Aufsichtsrat der STS Group AG eine konkrete Festlegung der Zielgrößen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie für Personen der ersten Führungsebene zum Zeitpunkt der jeweiligen Beschlussfassungen am 10. November 2023 als nicht geeignet ansahen, um die erforderlichen Fähigkeiten der betreffenden Personen sicherstellen zu können.

Vorstand und Aufsichtsrat stellen bei der Besetzung von Organ- und Führungspositionen vorrangig auf fachliche Eignung, Erfahrung und persönliche Kompetenz ab. Unabhängig von der festgelegten Zielgröße werden qualifizierte Kandidatinnen ausdrücklich in die Auswahlprozesse einbezogen.

Bei der Besetzung von Organ- und Führungspositionen berücksichtigt die Gesellschaft die bestehenden Qualifikationsanforderungen sowie die Kontinuität der Unternehmensführung. Die Gesellschaft wird im Rahmen der Nachfolgeplanung weiterhin aktiv auch weibliche Kandidatinnen berücksichtigen. Der Beschluss wurde bewusst befristet gefasst, um auf veränderte Kandidatenlagen flexibel reagieren zu können.

1.4. ERWERB ODER VERÄUSSERUNG VON AKTIEN DER GESELLSCHAFT DURCH DEN VORSTAND ODER AUFSICHTSRAT

Gemäß Art. 19 Abs. 8 der durch den EU-Listing Act (EU) Nr. 2024/2809 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1129, (EU) Nr. 596/2014 und (EU) Nr. 600/2014 zur Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte in der Union für Unternehmen und zur Erleichterung des Kapitalzugangs für kleine und mittlere Unternehmen mit Wirkung zum 4. Dezember 2024 geänderten Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (MAR) sind Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats u.a. verpflichtet, den Erwerb und die Veräußerung von Aktien der STS Group AG oder von sich darauf beziehenden Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten offenzulegen, soweit der Wert der von dem betreffenden Mitglied oder von zu diesem in enger Beziehung stehenden Personen

innerhalb eines Kalenderjahres getätigten Geschäfte ein Gesamtvolumen von 20.000 EUR übersteigt (s. aber nachfolgend). Die Vornahme eines solchen Geschäfts ist außerdem gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) anzuzeigen. Nach Art. 19 Abs. 9 MAR kann eine zuständige Behörde beschließen, den in Abs. 8 genannten Schwellenwert von 20.000 Euro auf 50.000 EUR anzuheben oder auf 10.000 EUR zu senken, und sie setzt die ESMA von diesem Beschluss und der Begründung ihrer Entscheidung unter besonderer Bezugnahme auf die Marktbedingungen in Kenntnis, bevor sie diesen Schwellenwert anwendet. Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Website die Liste der Schwellenwerte, die gemäß Art. 19 Abs. 8 MAR anwendbar sind, sowie die von den zuständigen Behörden vorgelegten Begründungen für diese Schwellenwerte. Von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) liegt der ESMA zum aktuellen Zeitpunkt die Allgemeinverfügung vom 4. Dezember 2025 vor, wonach der Schwellenwert gemäß Art. 19 Abs. 8 MAR von 20.000 EUR auf 50.000 EUR pro Kalenderjahr angehoben wurde. Die Regelung trat am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die STS Group AG hat einen Prozess etabliert, um die ordnungsgemäße Mitteilung an die BaFin und die Veröffentlichung der Mitteilungen sicherzustellen. Entsprechende Meldungen sind auf der Internetseite der STS Group AG unter www.sts.group abrufbar.

1.5. COMPLIANCE MANAGEMENT SYSTEM

Der Aufsichtsrat der STS Group AG hat in seiner Sitzung vom 16. November 2020 einen Code of Conduct verabschiedet, der auch im Geschäftsjahr 2025 weiterhin gilt. Diese Fassung des Code of Conduct ist deutlich ausführlicher als die vorherige Version und geht detailliert auf die folgenden Inhalte ein:

- Kapitalmarktgesetze;
- Wettbewerbs- und Kartellgesetze;
- Korruption und Bestechung;
- Gesetze zum Schutz von Vermögenswerten;
- Steuer- und Zollgesetze;
- Regelungen zu Buchführung und Finanzberichterstattung;
- Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- Gesetze zum Beschäftigungsverhältnis; sowie
- Gesundheit und Sicherheit im Betrieb, Umweltgesetze und andere Regelungen.

In weiteren Abschnitten des Code of Conduct wird u.a. behandelt, wie Interessenkonflikte vermieden werden können.

Das Hinweisgebersystem ist über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://stsgroup.integrityline.org/> zugänglich. Dort kann auch der neue Code of Conduct abgerufen werden.

Obwohl bereits in den Ausführungen des Code of Conduct enthalten, wurden zudem noch separate Richtlinien zu Kapitalmarktthemen, zum Wettbewerbs- und Kartellrecht sowie zu Korruption, Geldwäsche und IT für die STS Group AG eingeführt. Zudem wurden Maßnahmen implementiert, um die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere nach Maßgabe der DSGVO, sicherzustellen. In diesem Zusammenhang wurden entsprechende Prozessrichtlinien erstellt.

2. DIE AKTIONÄRE UND DIE HAUPTVERSAMMLUNG

2.1. INFORMATION DER AKTIONÄRE

Die STS Group AG informiert ihre Aktionäre regelmäßig durch die Veröffentlichung eines Halbjahresberichts sowie des Jahresfinanzberichts über die Geschäftsentwicklung sowie über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens.

Im Rahmen ihrer Investor-Relations-Arbeit informiert die STS Group AG umfassend über die Entwicklung des Unternehmens. Die STS Group AG nutzt dabei zur Berichterstattung vornehmlich das Internet. Unter der Internetadresse <https://www.sts.group> werden neben den Halbjahres- und Jahresberichten, Ergebnismeldungen, Ad-hoc-Mitteilungen, Analystenpräsentationen und Pressemitteilungen unter anderem der Finanzkalender für das jeweils laufende Geschäftsjahr publiziert, der die für die Finanzkommunikation wesentlichen Veröffentlichungstermine und den Termin der Hauptversammlung enthält.

2.2. ABLAUF DER HAUPTVERSAMMLUNG

Die jährliche ordentliche Hauptversammlung, in der ebenfalls über die Geschäftsentwicklung berichtet wird, findet nach § 17 Abs. 1 der Satzung der STS Group AG in den ersten acht Monaten jedes Geschäftsjahres statt. Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung gemäß § 18 Abs. 4 der Satzung der STS Group AG durch Bevollmächtigte ausüben lassen. Die Bevollmächtigung bedarf der Textform, sofern in der Einberufung der Hauptversammlung keine Erleichterungen bestimmt werden. Gemäß § 20 der Satzung der STS Group AG ist der Vorstand ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen. Zudem kann der Vorstand gemäß § 18 Abs. 5 und 6 der Satzung der STS Group AG vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl) oder an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Im Geschäftsjahr 2025 wurde von der Möglichkeit der Briefwahl kein Gebrauch gemacht.

Im letzten Geschäftsjahr fand die ordentliche Hauptversammlung am 28. August 2025 statt. Die Hauptversammlung wurde mit physischer Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten abgehalten. Nach Auslaufen der pandemiebedingten Sonderregelungen können Hauptversammlungen nur auf Grundlage des § 118a AktG und einer entsprechenden Satzungsregelung virtuell durchgeführt werden. Nach § 118a Abs. 1 Satz 1 AktG kann die Satzung vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung).

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 7. Juli 2023 wurde entsprechend § 118a Abs. 1 Satz 1 AktG der Beschluss gefasst, den Vorstand für einen Zeitraum von längstens zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag der Eintragung dieser Satzungsänderung in das Handelsregister, zu ermächtigen, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Bei Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung können die Mitglieder des Aufsichtsrats auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen. Dies soll nicht für den Versammlungsleiter gelten, sofern dieser ein Mitglied des Aufsichtsrats ist. Für die Einberufung und Abhaltung virtueller Hauptversammlungen gelten die jeweiligen Bestimmungen in der Satzung und die gesetzlichen Bestimmungen. Die Eintragung der Satzungsermächtigung des Vorstands, eine virtuelle Hauptversammlung durchzuführen, erfolgte im Handelsregister am 11. September 2023, weshalb die Ermächtigungsfrist am 11. September 2025 abgelaufen ist. Eine Verlängerung dieser Ermächtigung wurde der Hauptversammlung bewusst nicht vorgeschlagen, da rein virtuelle Hauptversammlungen von zahlreichen Aktionären und Kapitalmarktteilnehmern als sehr kritisch eingestuft werden.

Die gemäß § 124a AktG nach Einberufung der Hauptversammlung im Internet zu veröffentlichenden Informationen, insbesondere die Tagesordnung, werden auf der Internetseite der STS Group AG unter www.sts.group bereitgestellt.

2.3. AUFGABEN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Die Hauptversammlung wählt die Aufsichtsratsmitglieder. Sie beschließt ferner über die ihr kraft Gesetzes zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere über die Gewinnverwendung, die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Wahl des Abschlussprüfers und Satzungsänderungen. Bei der Beschlussfassung gewährt jede Aktie eine Stimme. Satzungsänderungen, wie beispielsweise kapitalverändernde Maßnahmen, werden von der Hauptversammlung beschlossen und vom Vorstand umgesetzt. Aktionäre können Anträge zu Beschlussvorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat stellen und Beschlüsse der Hauptversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften anfechten. Aktionäre, deren Anteile bei Antragstellung zusammen den hundertsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von zusammen mindestens 100.000 EUR erreichen, können darüber hinaus unter den weiteren Voraussetzungen des § 142 AktG verlangen, dass ein Sonderprüfer zur Überprüfung bestimmter Vorgänge gerichtlich bestellt wird.

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG NACH § 161 AKTG

Nach § 161 Aktiengesetz (AktG) haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex („Kodex“) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden bzw. werden. Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen. Die Gesellschaften können somit von den Empfehlungen des Kodex abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen und zu begründen. Dies ermöglicht den Gesellschaften die Berücksichtigung branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse. So trägt der Kodex zur Flexibilisierung und Selbstregulierung der deutschen Unternehmensverfassung bei.

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der STS Group AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat der STS Group AG mit Sitz in Hagen (die „**Gesellschaft**“) erklären:

Die Gesellschaft hat den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in ihrer letzten Fassung vom 28. April 2022, bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022 (der „**Kodex**“), seit der letzten Entsprechenserklärung im Februar 2025 entsprochen und wird diesen auch künftig entsprechen, jeweils mit folgenden Ausnahmen:

1. Ziffer A.5 des Kodex:

Mit der aktualisierten Fassung des Kodex vom 28. April 2022 empfiehlt der Kodex seitdem auch, dass im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems beschrieben werden sollen und zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme Stellung genommen werden soll.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich mit dieser Empfehlung befasst. Die Gesellschaft verfügt über ein der Größe, Komplexität und Risikostruktur angemessen ausgestaltetes internes Kontroll- und Risikomanagementsystem. Die wesentlichen risikorelevanten Aspekte werden im Lagebericht bereits in angemessener Weise dargestellt.

Eine darüberhinausgehende umfassende Beschreibung des gesamten internen Kontrollsystems einschließlich einer gesonderten Wirksamkeitsdarstellung würde nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat derzeit keinen zusätzlichen Mehrwert für die Transparenz gegenüber den Aktionären bieten.

Vor diesem Hintergrund wird von einer weitergehenden Umsetzung der Empfehlung nach Ziffer A.5 des Kodex abgesehen.

2. Ziffer B.5 des Kodex:

Der Kodex empfiehlt, dass für Vorstandsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden soll.

Der Aufsichtsrat hat bewusst davon abgesehen, eine konkrete Altersgrenze festzulegen. Maßgeblich für die Auswahl von Kandidaten sind aus Sicht des Aufsichtsrats ausschließlich deren fachliche Qualifikation, persönliche Eignung sowie die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen.

Diese Kriterien sind nach Auffassung der Gesellschaft nicht an ein bestimmtes Lebensalter gebunden. Eine starre Altersgrenze wird daher weiterhin nicht als geeignetes Instrument angesehen, um die erforderliche Kompetenz und Leistungsfähigkeit von Vorstandsmitgliedern sicherzustellen.

3. Ziffer C.1 des Kodex:

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten soll. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats soll auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in Form einer Qualifikationsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung offengelegt werden. Diese soll auch über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren.

Der Aufsichtsrat hat davon abgesehen, im Geschäftsjahr 2025 konkrete Ziele zur Zusammensetzung des Aufsichtsrates oder ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium, welches auch die Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfasst, formuliert zu beschließen. Die Gesellschaft vertritt dennoch weiterhin die Auffassung, dass die derzeitige Zusammensetzung des Aufsichtsrates den Anforderungen aus Ziffer C.1 des Kodex entspricht. Dies wurde durch die Beschlussfassung zur Wiederwahl der Mitglieder des Aufsichtsrats in der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 13. Juni 2024 auch bestätigt. Mit Ablauf der für den 13. Juni 2024 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung endete die Amtsperiode sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrats, namentlich der Herren Paolo Scudieri, Pietro Gaeta und Pietro Lardini. Vor diesem Hintergrund war eine Neu- bzw. Wiederwahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erforderlich. Die Hauptversammlung bestätigte durch Beschluss den Vorschlag des Aufsichtsrats, die Herren Paolo Scudieri, Pietro Gaeta und Pietro Lardini bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das

Geschäftsjahr 2026 beschließt, wieder zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft zu wählen.

Bei der Auswahl von Kandidaten, die zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden, achtet die Gesellschaft stets darauf, dass es sich um Personen handelt, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten sowie fachlichen und persönlichen Erfahrungen, auch in Bezug auf die die Gesellschaft betreffenden Nachhaltigkeitsfragen, verfügen. Die in der ordentlichen Hauptversammlung am 13. Juni 2024 wieder zu Mitgliedern des Aufsichtsrats gewählten Herren Paolo Scudieri, Pietro Gaeta und Pietro Lardini erfüllen aus Sicht der Gesellschaft die Anforderungen aus Ziffer C.1 des Kodex. Aus diesem Grund ist die Gesellschaft weiterhin der Überzeugung, dass festgesetzte Ziele in Bezug auf die konkrete Zusammensetzung für die Wahl eines effizienten und qualifizierten Aufsichtsrates nicht erforderlich sind.

4. Ziffer C.2 des Kodex:

Der Kodex empfiehlt, dass für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden soll.

Der Aufsichtsrat hat bewusst davon abgesehen, eine konkrete Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festzulegen, weswegen auch keine Angabe in der Erklärung zur Unternehmensführung erfolgt. Unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen zu Ziffer C.1 vertritt die Gesellschaft die Auffassung, dass bei der Auswahl von Kandidaten entscheidend ist, dass es sich um Personen handelt, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten sowie fachlichen und persönlichen Erfahrungen, auch in Bezug auf die die Gesellschaft betreffenden Nachhaltigkeitsfragen, verfügen. Diese Voraussetzungen sind nach fortwährender Überzeugung der Gesellschaft nicht an ein bestimmtes Alter gebunden, weswegen die Gesellschaft auch zukünftig eine konkrete Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder als nicht erforderlich ansieht, um die erforderlichen Fähigkeiten der betreffenden Personen sicherstellen zu können.

5. Ziffer C.10 des Kodex:

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein sollen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zudem auch unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein.

Der bisherige Aufsichtsratsvorsitzende wurde – durch den in der ordentlichen Hauptversammlung am 13. Juni 2024 wiedergewählten Aufsichtsrat – im Rahmen einer vorsorglich anberaumten konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates in seiner Position bestätigt. Der auch nach der Wiederwahl des Aufsichtsrats amtierende

Aufsichtsratsvorsitzende ist nach Überzeugung der Gesellschaft weiterhin unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand. Da aber der Aufsichtsrat der Gesellschaft satzungsgemäß nur aus drei Personen besteht, werden keine Ausschüsse gebildet, mit Ausnahme des nach § 107 Abs. 4 AktG mittlerweile verpflichtenden Prüfungsausschusses. Dementsprechend existiert bei der Gesellschaft kein Vorsitzender des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses, sondern lediglich ein Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Dieser ist nach Überzeugung der Gesellschaft auch unabhängig vom Vorstand und von der Gesellschaft, aufgrund seiner Organstellung bei der Mehrheitsaktionärin aber nicht unabhängig vom kontrollierenden Aktionär. Das primäre Ziel der Gesellschaft war es, der nun seit ein paar Jahren bestehenden neuen gesetzlichen Pflicht zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses nachzukommen, ohne zugleich den Aufsichtsrat um weitere Mitglieder zu erweitern. Dies änderte sich auch im Zuge der Wiederwahl des Aufsichtsrats in der ordentlichen Hauptversammlung am 13. Juni 2024 nicht, da die Satzung diesbezüglich unverändert blieb und weiterhin lediglich drei Aufsichtsratsmitglieder vorsieht.

Mit Blick auf die außerordentliche Arbeitsbelastung des Aufsichtsratsvorsitzenden, die mit einer Kombination der Aufgaben Aufsichtsratsvorsitz und Vorsitz im Prüfungsausschuss verbunden wäre, war es aus Sicht der Gesellschaft wichtiger, dass der Aufsichtsratsvorsitzende nicht zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist, weswegen die fehlende Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gegenüber dem kontrollierenden Aktionär auch für die neue Amtsperiode bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, hingenommen wird, zumal schon die institutionelle Trennung von Prüfungsausschuss und Vorstand nach weiterhin bestehender Überzeugung der Gesellschaft ein hohes Maß an Unabhängigkeit sicherstellt. Der Aufsichtsrat wurde im Geschäftsjahr 2025 seit der letzten Entsprechenserklärung im Februar 2025 bis heute um keine neuen Mitglieder erweitert, da nach fortbestehender Überzeugung der Gesellschaft die institutionelle Trennung von Prüfungsausschuss und Vorstand bereits ein hohes Maß an Unabhängigkeit sicherstellt und die Gesellschaft eine Erweiterung des Aufsichtsrats deshalb weiterhin nicht für erforderlich hält. Die Amtszeit der in der ordentlichen Hauptversammlung am 13. Juni 2024 gewählten Aufsichtsratsmitglieder dauert bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, noch fort. Die Zusammensetzung des vorherigen Aufsichtsrats hatte sich bis zur ordentlichen Hauptversammlung am 13. Juni 2024 bewährt, weshalb eine Wiederwahl dieser Aufsichtsratsmitglieder erfolgte. Eine Änderung soll sich auch – unter Einhaltung der maximal zulässigen Amtsdauer von Aufsichtsratsmitgliedern – zukünftig weiter bewähren.

6. Ziffer D.1 des Kodex:

Der Kodex empfiehlt, dass sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben und diese auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich machen soll.

Der Aufsichtsrat hat sich zwar eine Geschäftsordnung gegeben, zugleich aber bewusst gegen eine Veröffentlichung der Geschäftsordnung auf der Internetseite der Gesellschaft entschieden. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass die Geschäftsordnung sehr detaillierte Regelungen für die Zusammenarbeit innerhalb des Aufsichtsrats und mit dem Vorstand enthält, dies aber lediglich die internen Abläufe innerhalb des Organs bzw. zwischen den Organen betrifft und eine Zugänglichmachung der Geschäftsordnung daher für die Anleger keinen Mehrwert bietet. Umgekehrt enthält die Geschäftsordnung jedoch auch vertrauliche Ausführungen mit Blick auf zustimmungspflichtige Maßnahmen, die bewusst nicht veröffentlicht werden sollen. An dieser Auffassung hält die Gesellschaft auch zukünftig fest.

7. Ziffer D.2, D.3 Satz 1 bis Satz 3 und D.4 des Kodex:

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden soll. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der Ausschussvorsitzende sollen namentlich in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt werden. Der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung soll in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme bestehen und der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt. Der Prüfungsausschuss soll regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vornehmen.

Da der Aufsichtsrat der Gesellschaft satzungsgemäß nur aus drei Personen besteht, werden – abgesehen von dem gesetzlich verpflichtend einzurichtenden Prüfungsausschuss (vgl. § 107 Abs. 4 AktG) – keine Ausschüsse gebildet. Dementsprechend finden die vorstehenden Empfehlungen insoweit keine Anwendung auf die Gesellschaft bzw. kann die Gesellschaft den vorstehenden Empfehlungen weiterhin nicht Folge leisten. Aufgrund der Tatsache, dass der Prüfungsausschuss zugleich das Plenum des Aufsichtsrats darstellt, befassen sich neben dem Plenum zugleich sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses insbesondere mit der Rechnungslegung unter Anwendung der Rechnungslegungsgrundsätze, den internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen und der Abschlussprüfung, einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Der auch nach der in der ordentlichen Hauptversammlung am 13. Juni 2024 durchgeführten Wiederwahl des Aufsichtsrats unverändert gebliebene Vorsitzende des Prüfungsausschusses (welcher im Rahmen einer konstituierenden Sitzung des vom Aufsichtsrat vorsorglich neu eingerichteten Prüfungsausschusses in seiner Position bestätigt wurde) verfügt zudem

über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren und hat auch nicht zugleich das Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden inne. Zwar ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses selbst noch nicht vertieft mit der Abschlussprüfung und der Nachhaltigkeitsberichterstattung vertraut; er verfügt jedoch über grundlegende Kenntnisse im Bereich Rechnungslegung und interne Kontrollsysteme. Die fachliche Expertise im Bereich Abschlussprüfung und Nachhaltigkeitsberichterstattung wird zudem im Gremium insgesamt vollständig abgedeckt.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist jedoch nicht unabhängig vom kontrollierenden Aktionär. Das primäre Ziel der Gesellschaft war zunächst, der neuen gesetzlichen Pflicht zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses nachzukommen, ohne zugleich den Aufsichtsrat um weitere Mitglieder zu erweitern. Mit Blick auf die außerordentliche Arbeitsbelastung des Aufsichtsratsvorsitzenden, die mit einer Kombination der Aufgaben Aufsichtsratsvorsitz und Vorsitz im Prüfungsausschuss verbunden wäre, war es aus Sicht der Gesellschaft wichtiger, dass der Aufsichtsratsvorsitzende nicht zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist, weswegen einerseits die fehlende Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gegenüber dem kontrollierenden Aktionär und andererseits die fehlende Vertrautheit mit der Abschlussprüfung auch nach der Wiederwahl des Aufsichtsrats in der ordentlichen Hauptversammlung am 13. Juni 2024 mindestens für die laufende Amtsperiode des wiedergewählten Aufsichtsrats als unbedenklich angesehen wird. Dies erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Aufsichtsrat aufgrund seiner Größe dem Prüfungsausschuss entspricht und damit auch der Vorsitzende des Aufsichtsrats, welcher zugleich mit der Abschlussprüfung vertraut, Mitglied des Prüfungsausschusses ist, wodurch aus fortbestehender Sicht der Gesellschaft die entsprechende Kompetenz des Prüfungsausschusses sichergestellt wird. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates und damit Prüfungsausschusses hatte sich zudem – auch nach der Wiederwahl des Aufsichtsrats am 13. Juni 2024 – bewährt und soll sich auch weiterhin bewähren.

8. Ziffer D.11 des Kodex:

Der Kodex empfiehlt, dass die Gesellschaft die Mitglieder des Aufsichtsrats bei ihrer Amtseinführung sowie den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angemessen unterstützen und über durchgeführte Maßnahmen im Bericht des Aufsichtsrats berichten soll.

Die Gesellschaft hat die in der ordentlichen Hauptversammlung am 13. Juni 2024 wiedergewählten Aufsichtsratsmitglieder nicht nur bei deren erster Amtseinführung im Juli 2021, sondern auch nach deren Wiederwahl im Juni 2024 angemessen unterstützt und wird die Mitglieder des Aufsichtsrats auch in Zukunft weiterhin angemessen unterstützen.

Der Aufsichtsrat verfügt über eine aus seiner Sicht angemessene und den aktuellen Anforderungen entsprechende fachliche Qualifikation. Zusätzliche Aus- oder

Fortbildungsmaßnahmen wurden bislang nicht als erforderlich angesehen. Für das laufende Geschäftsjahr ist ergänzend eine strukturierte Fortbildung vorgesehen, um die kontinuierliche Weiterentwicklung weiter zu unterstützen, gerade mit Blick auf etwaige neue Anforderungen an Aufsichtsratsmitglieder und rechtliche Weiterentwicklungen..

9. Ziffer D. 12 des Kodex:

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat regelmäßig beurteilen soll, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. In der Erklärung zur Unternehmensführung soll der Aufsichtsrat berichten, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.

Dieser Empfehlung wurde im Geschäftsjahr 2025 nicht entsprochen. Im Geschäftsjahr 2024 wurde zuletzt eine Selbstbeurteilung vorgenommen und dabei die Wirksamkeit und Effektivität der Arbeit des Aufsichtsrats eruiert. Von einer externen Unterstützung wurde dabei abgesehen, da aufgrund schlanker Gremienstruktur und fehlender Ausschüsse und der kleinen Größe des Aufsichtsrats mit nur drei Mitgliedern die Aufsichtsratsmitglieder selbst vollumfänglich in die gesamte Arbeit des Aufsichtsrats involviert waren. Die Ergebnisse der Prüfung bestätigten eine gute Informationsversorgung des Aufsichtsrats, einen reibungslosen Informationsfluss innerhalb des Aufsichtsratsgremiums sowie eine effiziente Sitzungs- und Arbeitsorganisation.

Aufgrund der stabilen Gremienzusammensetzung, unveränderter Rahmenbedingungen sowie der erst im Vorjahr durchgeführten umfassenden Evaluation hat der Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2025 von einer erneuten formalen Selbstbeurteilung abgesehen. Der Aufsichtsrat steht jedoch im kontinuierlichen Austausch über die Effizienz seiner Tätigkeit und wird bei wesentlichen Veränderungen in Zusammensetzung oder Aufgabenprofil erneut eine strukturierte Selbstbeurteilung durchführen.

10. Ziffer G.3 des Kodex:

Der Kodex empfiehlt zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen, dass der Aufsichtsrat eine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen (Peer-Group-Vergleich) heranzieht, deren Zusammensetzung er offenlegt.

Das Vorstandsvergütungssystem sieht unter Punkt 3. einen Peer-Group-Vergleich mit anderen geeigneten Unternehmen vor. Allerdings findet dieser Peer-Group-Vergleich in den Vertragsunterlagen betr. die Vergütung des derzeit amtierenden Alleinvorstandsmitglieds aktuell keine Berücksichtigung. Dies beruht auf der Tatsache, dass das ursprünglich in der ordentlichen Hauptversammlung am 23. Juli 2021 und nun in der ordentlichen Hauptversammlung am 28. August 2025 (inhaltlich deckungsgleich) gebilligte Vergütungssystem erst nach Unterzeichnung der Vertragsunterlagen mit dem derzeit amtierenden Vorstandsmitglied von der Hauptversammlung gebilligt wurde.

Nach § 120a Abs. 1 AktG beschließt die Hauptversammlung der Gesellschaft mindestens alle vier Jahre über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder. Der Aufsichtsrat hat die Umsetzung des Peer-Group-Vergleichs in den Vertragsunterlagen des derzeit amtierenden Alleinvorstand auch bei dessen Wiederwahl im Januar 2025 als nicht erforderlich angesehen, da die Gesamtvergütung aus Sicht der Gesellschaft insbesondere mit Blick auf die spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens derzeit angemessen erscheint und zudem keine Änderung der Vergütung im Rahmen der Wiederbestellung erfolgte. Der Aufsichtsrat wird die Gesamtvergütung sowie die Erforderlichkeit der Berücksichtigung eines Peer-Group-Vergleichs jedoch zukünftig fortwährend prüfen.

11. Ziffer G.4 des Kodex:

Der Kodex empfiehlt zur Beurteilung der Üblichkeit innerhalb des Unternehmens, dass der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt und dieses auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Unternehmensstruktur mit lediglich einem Vorstandsmitglied sowie einer sehr geringen Mitarbeiterzahl unterhalb des Führungskreises erscheint ein aussagekräftiger interner Vergütungsvergleich derzeit nicht möglich. Der Aufsichtsrat wird einen solchen Vergleich künftig berücksichtigen, sobald die personelle Struktur der Gesellschaft eine belastbare Vergleichsbasis bietet.

12. Ziffer G.6 des Kodex:

Der Kodex empfiehlt, dass die variable Vergütung, die sich aus dem Erreichen langfristiger orientierter Ziele ergibt, den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen übersteigen soll.

Diese Empfehlung wurde nicht umgesetzt. Das derzeit geltende Vergütungssystem, das von der ordentlichen Hauptversammlung am 28. August 2025 erneut gebilligt wurde, sieht eine ausgewogene Gewichtung kurz- und langfristiger variabler Vergütungsbestandteile vor. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass diese Struktur unter Berücksichtigung der aktuellen strategischen Ausrichtung sowie der Unternehmensgröße eine angemessene Steuerungswirkung entfaltet und sowohl nachhaltige als auch operative Zielsetzungen sachgerecht abbildet.

Eine stärkere Gewichtung langfristiger variabler Vergütungsbestandteile im Sinne der Empfehlung wird fortlaufend geprüft. Der Aufsichtsrat behält sich vor, im Rahmen künftiger Systemanpassungen eine entsprechende Weiterentwicklung vorzunehmen, sofern dies im Interesse der Gesellschaft als zweckmäßig erachtet wird.

13. Ziffer G.10 des Kodex:

Der Kodex empfiehlt, dass die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung

überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden sollen.

Von dieser Empfehlung wurde abgewichen. Die bestehende Vergütungsstruktur sieht derzeit keine entsprechende aktienbasierte Komponente vor. Vor dem Hintergrund der aktuellen Unternehmensgröße, der Aktionärsstruktur sowie der Kapitalmarktpositionierung erachtet die Gesellschaft eine Verpflichtung zur überwiegenden aktienbasierten Anlage variabler Vergütungsbestandteile gegenwärtig nicht als sachgerecht. Der Aufsichtsrat ist überzeugt, dass die bestehende Vergütungsstruktur gleichwohl eine nachhaltige und langfristig ausgerichtete Anreizwirkung gewährleistet und plant deshalb auch zukünftig keine Anpassung.

14. Ziffer G.11 des Kodex:

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat die Möglichkeit haben soll, außergewöhnlichen Entwicklungen in angemessenem Rahmen Rechnung zu tragen. In begründeten Fällen soll eine variable Vergütung auch einbehalten oder zurückgefordert werden können.

Diese Empfehlung wurde nicht umgesetzt, da die Gesellschaft weiterhin davon ausgeht, dass das variable Vergütungsmodell bereits durch den automatischen Mechanismus, welches dem Vergütungssystem immanent ist, außergewöhnlichen Entwicklungen Rechnung trägt. Zum einen werden am Anfang jedes Jahres konkrete Kriterien für jedes Vorstandsmitglied neu definiert. Zum anderen entsteht eine auszahlungsfähige variable Vergütung nur dann, wenn mindestens 80% des Ziels, wie z.B. des EBITDA erreicht werden. Auch im Rahmen der Beschlussfassung über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder in der ordentlichen Hauptversammlung am 28. August 2025 wurde diese Empfehlung nicht umgesetzt. Der Aufsichtsrat und die Gesellschaft sind weiterhin der Ansicht, dass das variable Vergütungsmodell bereits durch den automatischen Mechanismus, welches dem Vergütungssystem immanent ist, außergewöhnlichen Entwicklungen Rechnung trägt.

15. Ziffer G.12 des Kodex:

Der Kodex empfiehlt, dass im Fall der Beendigung eines Vorstandsvertrags die Auszahlung noch offener variabler Vergütungsbestandteile, die auf die Zeit bis zur Vertragsbeendigung entfallen, nach den ursprünglich vereinbarten Zielen und Vergleichsparametern und nach den im Vertrag festgelegten Fälligkeitszeitpunkten oder Haltedauern erfolgen soll.

Diese Empfehlung wird aus Sicht der Gesellschaft mit anderen Mitteln erreicht: Die Vorstandsvergütung modifiziert die Empfehlung dergestalt, dass die Auszahlung der variablen Vergütungsbestandteile sogar entfällt, wenn die Fälligkeit der Auszahlung auf einen Zeitpunkt nach Beendigung des Vorstandsvertrags fällt. Die Gesellschaft ging davon aus, dass das Vorstandsmitglied zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Auszahlung nur

bei einem bestehenden Vorstandsvertrag an der Zielerreichung partizipieren können soll, da nur mit dieser Regelung eine Bindung des Vorstandsmitglieds an das Unternehmen erreicht wurde. Eine Änderung erfolgte auch nicht im Rahmen der Beschlussfassung über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder in der ordentlichen Hauptversammlung am 28. August 2025 und ist auf absehbare Zeit deshalb auch weiterhin nicht vorgesehen.

16. Ziffer G.15 des Kodex:

Der Kodex empfiehlt, dass sofern Vorstandsmitglieder konzerninterne Aufsichtsratsmandate wahrnehmen, die Vergütung angerechnet werden soll.

Diese Empfehlung wurde mittelbar umgesetzt, enthält jedoch nicht den vorgesehenen Automatismus: Die vertragliche Grundlage der Vorstandsvergütung sieht für Fälle konzerninterner Aufsichtsratsmandate ein vorheriges Zustimmungsbedürfnis der Gesellschaft vor. Zudem soll erst bei Einholung der Zustimmung vereinbart werden, wie mit dem weiteren konzerninternen Aufsichtsratsmandat umzugehen ist. Die Umsetzung der Empfehlung ist somit in den vertraglichen Grundlagen angelegt und damit umsetzbar. Der Aufsichtsrat stellt weiterhin (zuletzt in dem von der ordentlichen Hauptversammlung am 28. August 2025 gebilligten) Vergütungssystem sicher, dass in Fällen konzerninterner Aufsichtsratsmandate die Anrechnung der Vergütung zukünftig auch gewährleistet ist.

17. Ziffer G.16 des Kodex:

Der Kodex empfiehlt, dass bei der Übernahme konzernfremder Aufsichtsratsmandate der Aufsichtsrat entscheiden soll, ob und inwieweit die Vergütung anzurechnen ist.

Diese Empfehlung wurde gemäß den vorgenannten Erläuterungen zu Ziffer G.15 umgesetzt: Auch für Fälle konzernfremder Aufsichtsratsmandate sieht die vertragliche Grundlage der Vorstandsvergütung eine Vereinbarung zum Umgang mit solchen Mandaten im Einzelfall vor. Die Umsetzung der Empfehlung ist somit ebenfalls in den vertraglichen Grundlagen angelegt und damit umsetzbar. Der Aufsichtsrat stellt auch hier weiterhin sicher, dass in Fällen konzernfremder Aufsichtsratsmandate die Anrechnung der Vergütung auch zukünftig gewährleistet ist.

18. Ziffer G.17 des Kodex:

Der Kodex empfiehlt, dass bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen angemessen berücksichtigt werden soll.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt derzeit weiterhin zwar den Vorsitz im Aufsichtsrat, aber nicht den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat sowie den Vorsitz oder die Mitgliedschaft in Ausschüssen. Die Gesellschaft ging bei der

Festlegung des Vergütungssystems für die Aufsichtsratsmitglieder davon aus, dass mit Blick auf die beabsichtigte Aufgaben- bzw. Arbeitsteilung der Aufsichtsratsmitglieder zwar der Vorsitzende des Aufsichtsrats voraussichtlich einen deutlich höheren zeitlichen Aufwand haben würde, nicht jedoch der stellvertretende Vorsitzende im Vergleich zum dritten Aufsichtsratsmitglied. Daher wird bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder weiterhin lediglich der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden angemessen berücksichtigt. Der Vorsitz im Prüfungsausschuss wird nicht berücksichtigt, weil die Gesellschaft auch diesbezüglich nicht von einem wesentlichen Mehraufwand ausgeht. Da die Gesellschaft in Anbetracht der Größe des Aufsichtsrats von drei Mitgliedern – abgesehen vom Prüfungsausschuss – weiterhin keine Ausschüsse gebildet hat, ist die vorstehende Empfehlung im Hinblick auf Ausschussmitglieder nach Ansicht der Gesellschaft – auch nach der Wiederwahl des Aufsichtsrats in der ordentlichen Hauptversammlung am 13. Juni 2024 – nicht einschlägig.

Hagen, im Februar 2026

STS Group AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat